

Synopse

Fassung vom 30.12.2008

§ 4 Abs. 3:

Vor der Zuweisung (Erlaubnis) eines Tagesstandplatzes hat der Bewerber zunächst bei der Marktverwaltung folgende persönliche Angaben zu machen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- ggf. bei Firmen Rechtsform, Name des Geschäftsführers und Firmenanschrift
- Umsatzsteuerheft/Befreiungsbescheid
- Warensortiment

Über deren Erfassung erhält der Bewerber einen Nachweis, der dem jeweiligen Marktaufseher bei der Zuweisung des Tagesstandplatzes vorzulegen ist.

Neue Fassung

§ 4 Abs.3:

Vor der Zuweisung (Erlaubnis) eines Tagesstandplatzes hat der Bewerber zunächst bei der Marktverwaltung folgende persönliche Angaben zu machen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- ggf. bei Firmen Rechtsform, Name des Geschäftsführers und Firmenanschrift
- Umsatzsteuerheft/Befreiungsbescheid
- Warensortiment
- **Betriebshaftpflichtversicherung**

Über deren Erfassung erhält der Bewerber einen **Registrierungsnachweis**, der dem jeweiligen Marktaufseher bei der Zuweisung des Tagesstandplatzes vorzulegen ist.

Nach Ablauf eines Jahres verliert diese Registrierung ihre Gültigkeit. Sie kann auf Antrag bei der Marktverwaltung verlängert werden. Tagesplatzhändler können abgewiesen werden, wenn sie nicht belegen können, dass sie nicht mit den Gebührenzahlungen für Tagesstandplätze säumig sind.

Fassung vom 30.12.2008

§ 4 Abs. 12:

Der Inhaber einer Dauerzuweisung kann schriftlich gegenüber der Marktverwaltung zum Monatsende auf die Zuweisung verzichten. Nach einem Verzicht besteht für die Zeit eines Jahres kein Anspruch auf eine neue Dauerzuweisung.

Neue Fassung

§ 4 Abs. 12:

Der Inhaber einer Dauerzuweisung kann schriftlich gegenüber der Marktverwaltung **mit Frist bis zum Ende des folgenden Monats** auf die Zuweisung verzichten. Nach **einem** Verzicht **besteht im gleichen Jahr** kein Anspruch auf eine neue Dauerzuweisung.